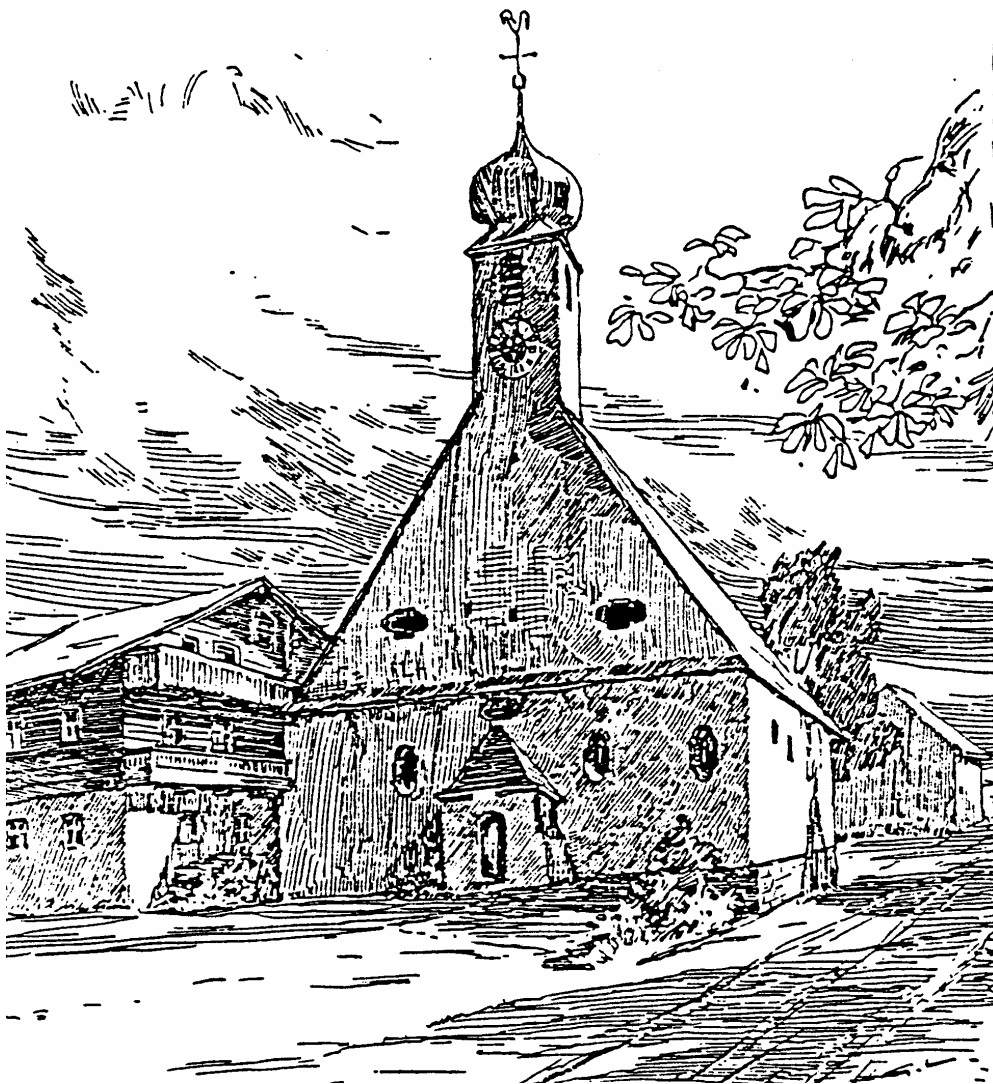


Satzung

des
**Förderverein der
St. Stephanuskirche
in Gossersdorf**



Gegründet am 20. November 2004

Satzung des Fördervereins der St. Stephanuskirche in Gossersdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der St. Stephanuskirche in Gossersdorf

Der Vereinssitz ist in Gossersdorf.

- (2) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes durch die finanzielle Unterstützung beim Erhalt der Kirche St. Stephan in Gossersdorf
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
- a) durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Empfangnahme von Spenden
 - c) Durchführung von Sammlungen und dgl. und
 - d) Erträge irgendwelcher Art, die dem Vereinsvermögen zuzuführen sind.

§ 3 Erträge und Ausgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Ertragsanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben,
- a) die den Zwecken des Vereins fremd sind oder
 - b) durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Personenzusammenschlüsse mit wirtschaftlichen Gründen, Firmen des Aktienrechtes sowie Körperschaften und Unternehmen werden, die den Vereinszweck materiell unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (3) Minderjährigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht die Vereinsmitgliedschaft offen. In diesem Fall muss der Beitrittserklärung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten für
 - a) den Beitritt und
 - b) für die Ausübung des Stimmrechtes vorgelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) bei natürlichen Personen durch den Tod
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) bei Personenzusammenschlüssen aus wirtschaftlichen Gründen mit der Liquidation
 - e) der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Es entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag beträgt pro Person und Jahr 10,- Euro und wird durch Einzugsermächtigung erhoben.
- (2) Über den festgesetzten Beitrag hinaus sind höhere Beitragsleistungen, Spenden und Zuwendungen jeder Art willkommen und äußerst erwünscht, um das gesteckte Ziel alsbald zu erreichen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, sowie bis zu vier Beisitzern.
- (2) Ferner gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes, der Ortspfarrer von der Pfarrei St. Martin, Konzell und der Bürgermeister der Gemeinde Konzell an. Weitere Beisitzer können in der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird
- (4) Bei Eingehen von Verpflichtungen bedarf der Vorsitzende der Mitunterzeichnung des stellv. Vorsitzenden oder des Kassiers; der stellv. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des Schriftführers oder Kassiers. Über den Wert bis zu 500,00 Euro kann der Vorsitzende bzw. der Kassier allein verfügen.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes wird für ihre Tätigkeit keinerlei Entschädigung gewährt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (2) Leitung der Mitgliederversammlung
- (3) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (4) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nach § 7 (1) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. § 7 (1) aus, kann der Vorstand einen Nachfolger berufen, jedoch nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die für die satzungsmäßige Neubesetzung zu sorgen hat.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ein minderjähriges Mitglied erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres; dieses jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich nach § 12 Abs. 1 abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder über
 - den Jahresbericht
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Änderung der Satzung
 - c) mit den Stimmen aller Mitglieder die Änderung des Vereinszweckes
 - d) mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte des Vereinsjahres abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Ausschreiben in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 13
Beschluss der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden, soweit die Tagesordnung eine solche Möglichkeit durch den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eröffnet.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14
Revisor

Der Vorstand bestellt jeweils für seine Wahldauer zwei Kassenrevisoren.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dies von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) der Satzung beschlossen wird.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an Gemeinde Konzell mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst oder aufgehoben wird oder der Zweck des Vereins wegfällt.

§ 16
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht gültig sein, so hat dies nicht die Ungültigkeit der gesamten Satzung zur Folge.
- (2) Die ungültige Bestimmung ist unverzüglich durch eine gültige Satzung zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen am nächsten kommt.

Gossersdorf, den